ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Sicherheits- und Justizdirektion SJD
Direction de la sécurité et de la justice DSJ

Reichengasse 27, 1701 Freiburg

T +41 26 305 14 03, F +41 26 305 14 08
www.fr.ch/sjd

EU-Avocat.eu
Anwaltskanzlei Geçer
Herrn Yetkin Geçer
Obergrundstrasse 44
Postfach 2841
6002 Luzern

Freiburg, 18. Mai 2021

Abweisung der Beschwerde
—
LECCA Denis Fernando / Beschwerde vom 6. April 2021 gegen die Haftanordnung des Amts für Justizvollzug und Bewährungshilfe (JVBHA) vom 25. März 2021 und Beschwerde vom 26. April 2021 gegen den Einweisungsentscheid des JVBHA vom 19. April 2021

Der Staatsrat, Sicherheits- und Justizdirektor

gestützt auf

Artikel 59 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (SR 311.0; StGB);

die Artikel 11, 84, 137 und 142 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (SGF 150.1; VRG);

die Artikel 67 und 76 des Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug (SGF 340.1; SMVG);

Artikel 29 des Haftreglements vom 20. Dezember 2017 der Freiburger Strafanstalt, Standort Bellechasse (nachfolgend: ABR);

das psychiatrische Gutachten vom 24. April 2019;

die Ergänzung des Gutachtens vom 7. Oktober 2019;

die Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts (nachfolgend: ZMG) vom 16. September 2020;

das Urteil des Polizeirichters des Saanebezirks (nachfolgend: Polizeirichter) vom 15. Dezember 2020;

die Haftanordnung des Amts für Justizvollzug und Bewährungshilfe (nachfolgend: JVBHA) vom 25. März 2021;

die Beschwerde gegen die vorgenannte Haftanordnung, die Denis Fernando LECCA am 6. April 2021 über seinen Rechtsanwalt Yetkin Geçer bei der Sicherheits- und Justizdirektion (nachfolgend: SJD) eingereicht hat;

den Antrag um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde, der in derselben Rechtsschrift enthalten ist;

die Bemerkungen des JVBHA vom 9. April 2021;

den Einweisungsentscheid des JVBHA vom 19. April 2021;

die Gegenbemerkungen die Denis Fernando LECCA am 26. April 2021 über seinen Rechtsanwalt Yetkin Geçer eingereicht hat;

die Beschwerde von Denis Fernando LECCA gegen den Entscheid des JVBHA vom 19. April 2021 an die SJD, die im selben Schreiben enthalten ist;

den Antrag um Vereinigung der beiden Verfahren, der im selben Schreiben enthalten ist;

den Zwischenentscheid der SJD über die Vereinigung der Verfahren vom 3. Mai 2021;

die Bemerkungen des JVBHA vom 5. Mai 2021 zur Zulässigkeit der Beschwerde von Denis Fernando LECCA vom 26. April 2021;

die Bemerkungen von Denis Fernando LECCA vom 4. Mai 2021 betreffend die Beanstandungen seiner Familie, die am 6. Mai 2021 eingegangen sind;

die übrigen Akten,

in Erwägung

in tatsächlicher Hinsicht:

Mit Urteil vom 15. Dezember 2020 sprach der Polizeirichter Denis Fernando LECCA wegen Schuldunfähigkeit vom Vorwurf der versuchten vorsätzlichen Tötung, der einfachen Körperverletzung mit einer Waffe oder einem gefährlichen Gegenstand, der Sachbeschädigung, der Nötigung (Stalking), der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte und des Verstosses gegen das eidgenössische Waffengesetz frei. Für den Betroffenen wurde eine stationäre therapeutische Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB angeordnet. Weiter ordnete der Polizeirichter an, dass die Ersatzmassnahmen für die Sicherheitshaft bis 15. März 2021 beizubehalten seien. Diese umfassten namentlich eine ambulante therapeutische Begleitung durch das Zentrum für forensische Psychiatrie des FNPG und das Befolgen der Anordnungen des Bruders des Betroffenen, Claude LECCA.

Mit Strafvollstreckungsbefehl vom 25. März 2021 (nachfolgend: Haftanordnung) ordnete das JVBHA an, dass sich Denis Fernando LECCA am 6. April 2021 in die Freiburger Strafanstalt, Standort Bellechasse (nachfolgend: FRSA, Standort Bellechasse), zu begeben habe, um die stationäre therapeutische Massnahme gemäss Urteil des Polizeirichters vom 15. Dezember 2020 anzutreten. In der Haftanordnung wurde ausgeführt, dass der Betroffene innert 20 Tagen beim JVBHA einen Aufschub des Strafantritt aus wichtigen Gründen beantragen könne.

Mit Schreiben vom 6. April 2021 reichte Denis Fernando LECCA (nachfolgend: der Beschwerdeführer) über seinen Rechtsanwalt Yetkin Geçer Beschwerde gegen die obgenannte Haftanordnung ein.

Einleitend beantragte der Beschwerdeführer die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung als superprovisorische Massnahme mit der Begründung, dass die Verwahrung eine dauerhafte und konkrete Gefahr für seine Gesundheit darstelle und dass sein persönliches Interesse an einer ambulanten Massnahme gegenüber dem öffentlichen Sicherheitsinteresse überwiege. Weiter beantragte er unentgeltliche Rechtshilfe, indem er einerseits geltend machte, dass er aufgrund seiner Erkrankung nicht im Stande sei, seine Interessen selbst wahrzunehmen. Andererseits sei seine Beschwerde nicht aussichtslos, da der Polizeirichter im Dispositiv des Urteils vom 15. Dezember 2020 eine ambulante Massnahme angeordnet habe. Schliesslich beantragte der Beschwerdeführer,

dass die Verfahrenskosten dem Kanton Freiburg aufzuerlegen seien und dass ihm eine Parteientschädigung zuzusprechen sei.

In der Hauptsache brachte der Beschwerdeführer insbesondere folgende Argumente zur Stützung seiner Anträge vor: Indem das JVBHA anstelle einer ambulanten Massnahme eine stationäre therapeutische Massnahme anordnete, habe das Amt offensichtlich entgegen dem Urteilsdispositiv des Polizeirichters gehandelt. Die angefochtene Haftanordnung nehme weder Bezug auf das Gutachten vom 24. April 2019 noch auf dessen Ergänzung vom 7. Oktober 2019, die jedoch beide die Anordnung einer ambulanten therapeutischen Massnahme empfehlen würden. Aus dem fraglichen Gutachten gehe insbesondere hervor, dass der Beschwerdeführer nicht im Stande sei, eine stationäre therapeutische Massnahme zu vollziehen, da er an paranoider Schizophrenie und am Klinefelter-Syndrom leide. Zudem habe sich der Beschwerdeführer buchstabengetreu an die Auflagen gehalten, die das ZMG am 16. September 2020 angeordnet hatte und die vom Polizeirichter bis 15. März 2021 verlängert wurden, indem er keine Konsultation beim FNPG verpasst und sich an die Anordnungen seines Bruders Denis LECCA gehalten habe. Weiter sei die Haftanordnung des JVBHA ergangen, ohne dass ein Vollzugsplan vorgelegen habe. Zudem habe der Beschwerdeführer bereits 12 Tage nach der Haftanordnung in die FRSA, Standort Bellechasse, eintreten müssen.

Das JVBHA kam in seinen Bemerkungen vom 9. April 2021 zum Schluss, der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung sei abzuweisen, weil der Beschwerdeführer insbesondere nicht glaubhaft gemacht habe, dass wichtige Gründe dafür vorlägen, und weil die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung den Beginn der therapeutischen Behandlung hinauszögern würde, welche die Stabilisierung des Beschwerdeführers und die Erkennung von Anzeichen einer Dekompensation zum Ziel habe. Aufgrund der begangenen Straftaten sei das öffentliche Sicherheitsinteresse höher zu gewichten als das Interesse des Beschwerdeführers, weiterhin in Freiheit zu verbleiben. Ausserdem habe das JVBHA den Eintritt des Beschwerdeführers in die FRSA, Standort Bellechasse, bereits verschoben, damit dieser die Feiertage mit seiner Familie verbringen konnte.

Materialrechtlich stützte das JVBHA seine Anträge mit folgenden Argumenten: Bei der angefochtenen Haftanordnung handle es sich nicht um eine beschwerdefähige Verfügung, sondern um eine einfache Information für den Beschwerdeführer im Rahmen der Umsetzung des Urteils vom 15. Dezember 2020. Die Tatsache, dass das Urteil in Rechtskraft erwachsen und vollstreckbar sei, verpflichte das Amt dazu, die stationäre therapeutische Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB umzusetzen. Aus denselben Gründen verfüge es auch über keinen Handlungsspielraum, der ihm erlauben würde, eine ambulante Therapie anzuordnen. Ausserdem habe der Polizeirichter in seinen Erwägungen empfohlen, den Beschwerdeführer in eine geschlossene Einrichtung gemäss Art. 59 Abs. 3 StGB einzuweisen, während sich das JVBHA für die Einweisung in den offenen Vollzug gemäss Art. 59 Abs. 2 StGB ausgesprochen habe. Das psychiatrische Gutachten vom 24. April 2019 schliesse zudem eine stationäre therapeutische Behandlung in keiner Weise aus. Da der Vollzugsplan in der Regel nach dem Haftantritt von der Strafanstalt in Zusammenarbeit mit der eingewiesenen Person erstellt werde, sei das JVBHA nicht verpflichtet gewesen, sich zum Zeitpunkt der Haftanordnung auf einen solchen zu stützen.

Mit Entscheid vom 19. April 2021 ordnete das JVBHA in Anwendung von Art. 59 StGB die Einweisung von Denis Fernando LECCA in die FRSA, Standort Bellechasse, an. In seinen Erwägungen verwies das Amt im Wesentlichen auf seine Bemerkungen vom 9. April 2021. Ausserdem machte das JVBHA geltend, dass die als mittelmässig eingestufte Rückfallgefahr

gemäss dem Gutachten vom 24. April 2019 stark von der langfristigen Entwicklung der psychischen Stabilität des Beschwerdeführers abhänge. Eine stationäre Behandlung würde dem Beschwerdeführer zudem sichere Lebensbedingungen bieten.

Mit Schreiben vom 26. April 2021 reichte der Beschwerdeführer seine Gegenbemerkungen ein. Er verwies darin im Wesentlichen auf die Anträge seiner Beschwerde vom 6. April 2021. Mit demselben Schreiben erhob Denis Fernando LECCA über seinen Rechtsanwalt Yetkin Geçer bei der SJD Beschwerde gegen den Einweisungsentscheid des JVBHA vom 19. April 2019. Ferner beantragte er die Vereinigung der Verfahren, da die Beschwerden vom 6. April 2021 und 26. April 2021 dieselbe Angelegenheit beträfen.

Mit Zwischenentscheid vom 3. Mai 2021 vereinigte die SJD die Verfahren betreffend die Beschwerden von Denis Fernando LECCA vom 6. April 2021 und 26. April 2021.

In seinen Bemerkungen vom 5. Mai 2021 beantragte das JVBHA die Abweisung der Beschwerde vom 26. April 2021 und bekräftigte im Wesentlichen, dass es aufgrund des rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteils des Polizeirichters vom 15. Dezember 2020 die stationäre therapeutische Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB umzusetzen habe. Im Übrigen verwies das Amt auf seine Bemerkungen vom 9. April 2021.

In einer spontanen Stellungnahme vom 4. Mai 2021, die am 6. Mai 2021 einging, teilte der Beschwerdeführer mit, dass seine Familie seine Verwahrung in der FRSA, Standort Bellechasse, beanstande. Diese wünsche, dass zur Kenntnis genommen werde, dass der Beschwerdeführer einen Invaliditätsgrad von 98 % aufweise und nicht im Stande sei, in einer Strafanstalt zu arbeiten. Wenn der Beschwerdeführer sich schon nicht einer ambulanten Massnahme unterziehen könne, so würden sie zumindest die Platzierung in einem Psychiatrischen Spital vorziehen. Weiter habe das JVBHA nicht berücksichtigt, dass der Beschwerdeführer zweieinhalb Jahre lang Zwangsmassnahmen unterworfen gewesen sei und dabei quasi unter Hausarrest gestanden habe.

in rechtlicher Hinsicht:

Art. 59 Abs. 1 StGB besagt, das Gericht, wenn der Täter psychisch schwer gestört ist, eine stationäre Behandlung anordnen kann, wenn der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht (Bst. a) und zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen (Bst. b).

Absatz 2 desselben Artikels sieht vor, dass die stationäre Behandlung in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmevollzugseinrichtung erfolgt.

Der erste Satz von Absatz 3 desselben Artikels führt aus, dass der Täter in einer geschlossenen Einrichtung behandelt wird, solange die Gefahr besteht, dass er flieht oder weitere Straftaten begeht.

Gemäss Art. 11 Abs. 1 Bst. a VRG wird Personen, deren Rechte oder Pflichten vom zu treffenden Entscheid berührt werden könnten, Parteistellung zugesprochen.

Gemäss Art. 84 Abs. 3 VRG kann die Beschwerdeinstanz die von der Vorinstanz entzogene aufschiebende Wirkung wiederherstellen. Über ein Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist ohne Verzug zu entscheiden.

Im Allgemeinen wird die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde (die durch die erstinstanzliche Behörde entzogen wurde) nur dann wiederhergestellt, wenn sich einerseits nach einer summarischen Beurteilung herausstellt, dass die Beschwerde nicht von vornherein und offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, und wenn andererseits das private Interesse an der Nicht-Durchsetzung der Verfügung dem öffentlichen Interesse an ihrer Durchsetzung vorgeht (s. Blaise Knapp, Précis de droit administratif, 4. Ausg., Nr. 2079, Übersetzung).

Gemäss Art. 137 Abs. 1 spricht die Verwaltungsjustizbehörde der obsiegenden Partei in den Beschwerde vor einer als letzter kantonaler Instanz entscheidenden Behörde sowie in den Klageverfahren auf Gesuch eine Entschädigung für die zur Wahrung ihrer Interessen entstandenen, notwendigen Kosten zu.

Art. 67 Abs. 1 SMVG sieht vor, dass die Strafanstalt in Zusammenarbeit mit der eingewiesenen Person oder mit ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihrem gesetzlichen Vertreter einen Plan für den Vollzug der Massnahme erstellt, wenn die Person zu einer stationären therapeutischen Massnahme verurteilt wurde. Dieser Plan wird dem Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäss Art. 76 SMVG haben Beschwerden gegen Entscheide des Vollzugsrechts keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, das Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe gewähre sie aus wichtigen Gründen.

Gemäss Art. 29 Abs. 2 ABR kann eine Arbeitsfreistellung nur aus ausserordentlichen, von der Direktion zugelassenen Gründen oder aus Gesundheitsgründen aufgrund eines Zeugnisses des Gesundheitsdienstes oder des Anstaltsarztes erteilt werden.

Im vorliegenden Fall ist als Erstes darauf hinzuweisen, dass die hiesige Behörde die beiden Verfahren betreffend die Beschwerden vom 6. April 2021 und 26. April 2021 mit Zwischenentscheid vom 3. Mai 2021 vereinigt hat.

Des Weiteren ist festzuhalten, dass die Frage der Zulässigkeit der Beschwerde vom 6. April 2021, die das JVBHA in seinen Bemerkungen vom 9. April 2021 aufgeworfen hat, den Ausgang des Verfahrens nicht beeinflusst und deshalb offenbleiben kann.

Zweitens hat die hiesige Behörde angesichts der Beschwerdeanträge in erster Linie zu prüfen, ob das JVBHA mit der angefochtenen Haftanordnung bzw. dem angefochtenen Einweisungsentscheid zu Recht eine stationäre therapeutische Massnahme für Denis Fernando LECCA angeordnet hat.

Die hiesige Behörde stellt fest, dass der Beschwerdeführer mit Urteil des Polizeirichters vom 15. Dezember 2020 explizit zu einer stationären therapeutischen Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB verurteilt wurde.

Weiter ist zu betonen, dass das vorgenannte Urteil am 25. März 2021 vollstreckbar wurde und dass an diesem Tag die ursprünglich angefochtene Haftanordnung ausgestellt wurde.

Die hiesige Behörde weist deshalb darauf hin, dass sich das JVBHA an das Urteil des Polizeirichters halten und eine stationäre therapeutische Massnahme anordnen musste.

Gestützt auf dasselbe Urteil stellt die hiesige Behörde fest, dass das JVBHA über kein Ermessen verfügte, das ihm erlaubt hätte, eine ambulante Massnahme anzuordnen.

Demzufolge sind die Beschwerde vom 6. April 2021 gegen die Haftanordnung vom 25. März 2021 und die Beschwerde vom 26. April 2021 gegen den Entscheid vom 19. April 2021 abzuweisen und die angefochtenen Verfügungen zu bestätigen.

Da der Vollzugsplan für eine stationäre therapeutische Massnahme überdies erst nach dem Haftantritt der betroffenen Person erstellt werden kann, kann dem JVBHA nicht vorgeworfen werden, es habe sich bei der angefochtenen Haftandrohung nicht auf einen Vollzugsplan gestützt.

Weiter hält die hiesige Behörde fest, dass den Familienangehörigen des Beschwerdeführers keine Parteistellung zukommt, weil ihre Rechte und Pflichten weder von der Haftanordnung noch vom Einweisungsentscheid berührt werden.

Die Vorbringen der Familienangehörigen des Beschwerdeführers brauchen deshalb bei der Prüfung des Falles grundsätzlich nicht berücksichtigt zu werden.

Dennoch soll hier betont werden, dass der – hohe – Invaliditätsgrad des Beschwerdeführers nicht automatisch ausschliesst, dass dieser eine an seine Restkapazität angepasste Arbeit ausführt.

Ausserdem kann der Beschwerdeführer bei der FRSA, Standort Bellechasse, einen Antrag auf Neuzuteilung einreichen und sich mit einem Arztzeugnis der Anstaltsärztin oder des Anstaltsarztes von der Arbeit dispensieren lassen.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Der **Antrag um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung** ist gegenstandslos geworden, weil die hiesige Behörde bereits in der Hauptsache entschieden hat.

Der **Antrag auf Parteientschädigung** wird abgewiesen, weil der Beschwerdeführer unterlegen ist. Da die hiesige Behörde zudem nicht als letzte kantonale Instanz entscheidet und es sich bei dieser Angelegenheit nicht um ein Klageverfahren im Sinne von Art. 137 Abs. 1 VRG handelt, hätte der Beschwerdeführer in keinem Fall Anrecht auf eine Parteientschädigung gehabt.

Zum **Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege:** Gemäss Art. 142 Abs. 1 VRG hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wer nicht genügend Mittel besitzt, um ohne Beschränkung des notwendigen Lebensunterhaltes für sich oder seine Familie die Kosten eines Verfahrens bestreiten zu können.

Gemäss Absatz 2 desselben Artikels wird die unentgeltliche Rechtspflege nicht gewährt, wenn das Verfahren für eine vernünftige Prozesspartei von vornherein aussichtslos erscheint.

Gemäss Art. 143 Abs. 2 VRG umfasst die unentgeltliche Rechtspflege, wenn es aufgrund der Schwierigkeit der Angelegenheit nötig ist, auch die Zuweisung eines Rechtsbeistands aus den zur Parteivertretung befugten Personen.

Im vorliegenden Fall widersprachen die Anträge der Beschwerden vom 6. April 2021 und 19. April 2021 unbestreitbar dem rechtskräftigen Urteil des Polizeirichters vom 15. Dezember 2020 und das JVBHA hatte kein Recht, davon abzuweichen, weshalb festzuhalten ist, dass die vorliegenden Beschwerden von vornherein aussichtslos waren.

Demzufolge ist der Antrag auf unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen.

Aus den dargelegten Gründen entscheidet die Sicherheits- und Justizdirektion:

Art. 1

[1] Die Beschwerde von Denis Fernando LECCA vom 6. April 2021 gegen die Haftanordnung des Amts für Justizvollzug und Bewährungshilfe vom 25. März 2021 und die Beschwerde von Denis Fernando LECCA vom 26. April 2021 gegen den Entscheid des Amts für Justizvollzug und Bewährungshilfe vom 19. April 2021 wird **abgewiesen, soweit sie zulässig waren**.

[2] Folglich werden die angefochtenen Verfügungen **bestätigt**.

Art. 2

[1] Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.

[2] Es wird keine Parteientschädigung gewährt.

[3] Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Art. 3

Gegen diesen Entscheid kann innert dreissig Tagen ab Eröffnung beim Kantonsgericht, Rue des Augustins 3, Postfach 1654, 1701 Freiburg, Beschwerde erhoben werden.

Art. 4

[1] Dieser Entscheid wird Herrn Denis Fernando LECCA über seinen Rechtsanwalt Yetkin Geçer, EU-Avocat.eu, Obergrundstrasse 44, Postfach 2841, 6002 Luzern, per Einschreiben mitgeteilt.

[2] Er wird dem Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe mitgeteilt.



Maurice Ropraz
Staatsrat
Sicherheits- und Justizdirektor